FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
8957 Spreitenbach

info@fdp-spreitenbach.ch
www.fdp-spreitenbach.ch

Statuten FDP.Die Liberalen Spreitenbach

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

[1] Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Spreitenbach“ besteht mit Sitz in Spreitenbach ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Bezirk Baden und der FDP.Die Liberalen Aargau an.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

[1] Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Spreitenbach und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

[2] Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der aargauischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

[3] Die FDP.Die Liberalen Spreitenbach fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Spreitenbach erworben.
Mitglieder können Schweizerbürger und in der Schweiz ansässige Ausländer sein. Mitglieder der FDP.Die Liberalen Spreitenbach sind zugleich Mitglied der Bezirkspartei Baden und der FDP des Kantons Aargau. Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie haben jeweils 1 Stimme.

[2] Mitglieder, welche sich um die FDP.Die Liberalen Spreitenbach besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

[3] Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt:
› durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
› bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
› durch Ausschluss.

[2] Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

IV. Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:
› die Mitgliederversammlung

› der Parteivorstand
› der Parteipräsident
› die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Mitgliederversammlung
[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung
[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
[1] Sie beschliesst über:
› die Wahl des Parteipräsidenten
› die Wahl der Mitglieder des Parteivorstand
› die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
› die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
› die Abnahme der Jahresrechung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren
› die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
› die Wahlvorschläge für volksgewählte Ämter (Gemeinderat, Grossrat, Schulpflege, Kommissionen, etc.)
› die Delegierung der Zuständigkeit an den Parteivorstand
› die Änderung von Statuten

Art. 9 Abstimmungen
[1] Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 15 und 16 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.
[2] Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn ⅔ der Stimmenden dies verlangen.

Art. 10 Der Parteivorstand
[1] Der Parteivorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Aktuariat und Kassieramt. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriften-berechtigung.
[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.
[3] Der Parteivorstand ist zuständig für:
› die administrative Führung der Partei
› die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
› den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
› die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
› die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
› die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
› die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
› die Aufnahme von Krediten
› die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.
[4] Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 11 Der Parteipräsident
[1] Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:
› Er vertritt die Partei nach aussen
› Er führt und fördert die Partei

Art. 12 Die Revisoren
[1] Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung, berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen ihr Antrag.
[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

V. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 13 Mittelbeschaffung
[1] Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
[2] Die Mittelbeschaffung erfolgt:
› Mitgliederbeiträge
› Gönnerbeiträge
› Sonderaktionen
› Freiwillige Beiträge

Art. 14 Haftung
[1] Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.
[2] Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Statutenrevision
[1] Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 16 Parteiauflösung
[1] Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Bezirkspartei.

VII. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten
[1] Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Spreitenbach am 28. Februar 2012 angenommen worden.

Der Parteipräsident	Der Kassier:
gez. Alexander Betschart	gez. Valentin Schmid